



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Arbeit statt Sozialhilfe (ASH III 4)

- 1.1 Wie viele Teilnehmer des Programmpunktes Arbeit statt Sozialhilfe (ASH III 4) haben in den Jahren 1998 und 1999 die Maßnahme regulär beendet?

Mit dem Programmpunkt III 4 "Lohnkostenzuschüsse für die Beschäftigung und Qualifizierung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern" (Arbeit statt Sozialhilfe) hat die Landesregierung örtliche Träger der Sozialhilfe, die zusätzliche Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse von mindestens einjähriger Dauer für langzeitarbeitslose Empfängerinnen und -empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt im gemeindlichen Bereich, bei Beschäftigungsgesellschaften und anderen Trägern oder privaten Arbeitgebern angeboten haben, im geringen Umfang finanziell unterstützt. 1998 und 1999 sind Zuschüsse des Landes für insgesamt 4.096 Personen beantragt und bewilligt worden. Davon haben nach den Abrechnungsunterlagen der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozialhilfe 1998 870 Personen und 1999 1.153 die vorgesehene Dauer der Beschäftigung regulär beendet. Viele der in den beiden letzten Jahren begründeten Beschäftigungsverhältnisse reichen z.T. bis weit in das Jahr 2000 hinein.

1.2 Wie viele Teilnehmer, die eine Maßnahme im o.g. Zeitraum regulär beendet haben, befinden sich heute

- in einer weiterführenden Ausbildung,
- in einem unbefristeten, sozialversicherungspflichtigem Beschäftigungsverhältnis,
- in einem befristeten, sozialversicherungspflichtigem Beschäftigungsverhältnis?

Angaben zum Verbleib der Zielgruppenangehörigen wurden nur unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme von den Trägern der örtlichen Sozialhilfe erhoben. Danach sind rd. 25 v.H. direkt in Ausbildung oder Beschäftigung eingemündet. Es ist bekannt, dass einzelne Träger kommunaler arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen gewisse personenbezogene Daten mit Zustimmung der betroffenen Personen für ihren eng begrenzten regionalen Bereich und für ihre eigenen Zwecke erheben. Diese Daten dürfen nach dem verfassungsrechtlich garantierten Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nur für die bilateral vereinbarten Zwecke verwendet werden. Aus solchen einzelnen Daten kann auch nicht auf allgemeine und landesweit geltende Zahlen oder Prozentsätze rückgeschlossen oder hochgerechnet werden, weil die Erhebungsparameter sehr vielfältig und nicht einheitlich sind.

1.3 Wie viele Teilnehmer, die eine Maßnahme im o.g. Zeitraum regulär beendet haben, sind heute arbeitslos?

Die Bundesanstalt für Arbeit führt keine Sonderstatistiken für den in der Frage angesprochenen sehr eng umgrenzten Personenkreis. Sie darf diese Art besonders schützenswerter personenbezogener Daten nicht erheben und weiterleiten.

2.1 Wie viele Teilnehmer des Programmpunktes Arbeit statt Sozialhilfe (ASH III 4) haben in den Jahren 1998 und 1999 die Maßnahme vorzeitig abgebrochen?

Die Zahl der Zielgruppenpersonen, die die Beschäftigung vorzeitig beendet haben, beträgt nach den von den Trägern der örtlichen Sozialhilfe bis Ende März 2000 eingereichten Abrechnungsunterlagen 864. Die Abrechnungsfristen sind noch nicht abgelaufen.

2.2 Aus welchen Gründen wurden Maßnahmen vorzeitig abgebrochen?

Die Gründe für eine vorzeitige Beendigung der zunächst auf mindestens ein Jahr ausgelegten Beschäftigung können u.a. sein:

- Arbeitsaufnahme,
- Arbeitsplatzwechsel oder Maßnahmewechsel,
- Aufnahme einer Aus- oder Weiterbildung,
- Übergang in eine Therapie,
- Wohnortwechsel,
- längere Krankheit,
- Beendigung der Sozialhilfebedürftigkeit durch Veränderung im persönlichen Umfeld,
- Übergang in EU- oder Altersrente,
- Entlassung wegen qualifikatorischer oder persönlichkeitsbedingter Mängel,
- unentschuldigtes Fernbleiben,
- Suchtprobleme u.s.w..

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

2.3 Wie viele Teilnehmer, die eine Maßnahme im o.g. Zeitraum abgebrochen haben, befinden sich heute

- in einer weiterführenden Ausbildung,
- in einem unbefristeten, sozialversicherungspflichtigem Beschäftigungsverhältnis
- in einem befristeten, sozialversicherungspflichtigem Beschäftigungsverhältnis?

Siehe Antwort zu 1.2.

2.4 Wie viele Teilnehmer, die eine Maßnahme im o.g. Zeitraum vorzeitig abgebrochen haben, sind heute arbeitslos?

Siehe Antwort zu 1.3.

3.1 Auf welche Höhe belaufen sich die Gesamtkosten des Programmpunktes Arbeit statt Sozialhilfe (ASH III 4)

- 1998
- 1999?

Für die von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den Kreisen und den kreisfreien Städten im Rahmen des Programmpunktes ASH III 4 abgerechneten Beschäftigungs- und Qualifizierungsverhältnisse sind 1998 5.775.632,-- DM und 1999 5.614.856,-- Mio. DM ausgezahlt worden.

3.2 Wie setzen sich diese Kosten zusammen?

ASH III 4 sieht für den Landeszuschuss nur einen Kostenfaktor (Zuwendung zu den Personalkosten) vor, der bei regulärer Beendigung in voller Höhe, bei vorzeitiger Beendigung zeitanteilig berechnet wurde.

3.3 Auf welche Höhe belaufen sich die durchschnittlichen Kosten je Teilnehmer?

Die durchschnittlichen Kosten je Teilnehmer belaufen sich auf 2.780,-- DM.

4.1 Gilt für den Programmpunkt ASH III 4, dass die (Re)Integration in den ersten Arbeitsmarkt absolute Priorität hat und somit als Erfolgskriterium für diesen Programmpunkt im Rahmen des Programms Arbeit für Schleswig-Holstein angelegt werden kann?

Ja, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, bei diesem Programmpunkt die Wiederherstellung oder Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit der Zielgruppenpersonen und die Verbesserung der beruflichen und persönlichen Qualifikation zunächst zu sichern. Allgemein wollte das Land damit einen Beitrag zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Sozialhilfeempfängerinnen und –empfängern leisten.

4.2 Falls 4.1 bejaht wurde: Wie beurteilt die Landesregierung – gemessen am Kriterium der (Wieder)Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt – den Erfolg des Programmpunktes ASH III 4 in den Jahren 1998 und 1999?

Die vorhandenen Daten lassen lediglich die Bewertung zu, dass 25 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme direkt in Ausbildung oder Beschäftigung vermittelt waren.

4.3 Wie hat sich die (Wieder)Eingliederungsquote in den Jahren 1995 – 1999 entwickelt?

Siehe Antwort zu Frage 1.2.

5. Plant die Landesregierung bei der Fortsetzung des Programms ASH III 4 (künftig ASH 2000) für die einzelnen Programmpunkte konkret messbare Erfolgskriterien?

Falls ja, welche?

Ja. Im Rahmen der übergeordneten Ziele der Europäischen Union, des Bundes und des Landes werden unter Berücksichtigung der maßnahmespezifischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der regionalen Möglichkeiten des Arbeitsmarktes folgende Ziele verfolgt:

- Arbeitslose und arbeitsfähige Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt unmittelbar oder nach intensiver Beratung und Unterstützung in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln,
- präventiv geringqualifizierte, unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer insbesondere durch arbeitsmarktliche Beratung und Qualifizierung vor Arbeitslosigkeit zu bewahren,
- die Beschäftigungsfähigkeit im Rahmen von Projekten des zweiten Arbeitsmarktes zu verbessern,
- die Vermittlungsfähigkeit von Arbeitslosen durch Beratung, Weiterbildung, Beschäftigung und andere arbeitsmarktliche Instrumente zu erhöhen,
- Langzeitarbeitslose, Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger sowie andere Zielgruppen, z.B. ausländische Arbeitslose, arbeitsmarktorientiert zu beraten, zu qualifizieren und zu beschäftigen.
- Jugendliche durch verschiedenste zusätzliche Möglichkeiten zu einer Ausbildung und zu Arbeit zu verhelfen und
- Aus- und Weiterbildung sowie lebenslanges Lernen auf der Grundlage des Weiterbildungskonzeptes der Landesregierung und der Vereinbarungen im Rahmen der Bündnisse für Ausbildung und Arbeit zu ermöglichen.

Hierzu werden unter Einbeziehung von Evaluierungen, Erfahrungen von Arbeitsmarktakteuren in Schleswig-Holstein, in anderen Ländern und auch auf europäischer Ebene Kriterien für konkret messbare Ziele erarbeitet, die in jeweils angepasster Form der Beurteilung der Wirksamkeit der einzelnen Programmpunkte zugrunde gelegt werden sollen. Bei der Erfolgsbeurteilung wird die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt bzw. der Übergang in eine (geförderte oder ungeförderte) Beschäftigung bei Unternehmen und Betrieben ein wichtiges Kriterium sein. Auch die Aufnahmefähigkeit des regionalen Arbeitsmarktes, Besonderheiten –projektspezifischer Zielgruppenausrichtungen von Fördermaßnahmen und Teilnehmerinnen und –teilnehmern sowie Qualifizierungs- und Stabilisierungsziele, aber auch Misserfolgstatbestände (z.B. Abbrecherquoten) werden dabei in angemessenem Umfang zu berücksichtigen sein.

6.1 Wie beurteilt die Landesregierung grundsätzlich das Instrument der Lohnkostensubventionierung zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den ersten Arbeitsmarkt?

Die Landesregierung steht einer regional auf die arbeitsmarktlichen Problemregionen und Problemgruppen bezogenen Lohnkostensubventionierungen grundsätzlich positiv gegenüber, wenn dadurch neue und/oder zusätzliche Arbeitsplätze bei Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes akquiriert und diese mit Langzeitarbeitslosen oder solchen Personen besetzt werden, die von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht oder geringqualifiziert sind oder nur noch über eine Qualifikation verfügen, die am Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar ist. Die Landesregierung hat zur Erprobung solcher Subventionen im Dezember 1998 mit der Arbeitsverwaltung und den Kreisen Steinburg und Pinneberg ein zunächst auf zweieinhalb Jahre befristetes und räumlich auf den Arbeitsamtsbezirk Elmshorn begrenztes Modellprojekt auf den Weg gebracht, das von den Partnern gemeinsam getragen, durchgeführt und finanziert wird. Es wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Dieses "Elmshorner Modell" ist der schleswig-holsteinische Beitrag zur Kombi-Lohn-Debatte in Deutschland.

Darüber hinaus bezuschusst die Landesregierung im Rahmen der Zukunftsinitiative "ziel" und mit dem ASH 2000-Programmpunkt 2 Kommunen, die es Arbeitgebern des "ersten Arbeitsmarktes" ermöglichen, Arbeitsverhältnisse mit Sozialhilfeempfängerinnen und –empfängern dadurch einzugehen, dass sie als Ausgleich für gewisse tatsächliche Minderleistungen eine Zuwendung aus Sozialhilfemitteln erhalten. Mit dem Programmpunkt 3 werden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber direkt bezuschusst, wenn sie sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit jungen Menschen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr eingehen, die zuvor mindestens drei Monate arbeitslos waren. Bedingung hierfür ist, dass die Mittel der Bundesanstalt für Arbeit für Maßnahmen nach Art. 8 des Jugendlichensofortprogramms der Bundesregierung für die örtlich zuständigen Arbeitsämter erschöpft sind und es sich um die erstmalige Begründung eines mit einem Lohnkostenzuschuss (oder vergleichbaren Instrumenten) geförderten Beschäftigungsverhältnisses handelt.

6.2 Welche Möglichkeiten der Lohnkostensubventionierung gibt es (z.B. Subvention des Tariflohns oder der abzuführenden Sozialver-

sicherungsbeiträge) und wie beurteilt die Landesregierung diese Alternativen?

Die Landesregierung gibt im "Elmshorner Modell" derzeit der Subvention der Sozialversicherungsbeitragsanteile des Arbeitgebers den Vorzug und setzt dabei insbesondere auf die intensive Beratung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Sie steht jedoch einer evtl. möglichen zeitlich befristeten Erprobung der Subventionierung/Aufstockung von Löhnen der untersten Tarifstufen auf Arbeitnehmerseite im Rahmen eines weiteren, im Wesentlichen fremdfinanzierten Modellprojektes für die Integration von Langzeitarbeitslosen und Sozialhilfeempfängerinnen und –empfängern nicht ablehnend gegenüber.